

Sonder-Klienten-Info

Inhalt:

1. **ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE (FRIST 31.12.2009)** 1
2. **BEIHILFE FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN (AB SEPTEMBER 2009)**..... 4

1. Arbeitslosenversicherung für Selbständige (Frist 31.12.2009)

Mit 1. Jänner 2009 ist das neue Modell der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige in Kraft getreten. Selbständig Erwerbstätige können sich entscheiden, ob sie arbeitslosenversichert sein wollen oder nicht und dadurch ihren sozialen Schutz weiter verbessern. Wie bisher bleiben für die Dauer der Selbständigkeit früher erworbene Ansprüche auf Arbeitslosengeld auch ohne Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung kostenlos gewahrt.

Berechtigter Personenkreis

Zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigt sind Selbständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pensionsversichert sind, sowie selbständige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und ZiviltechnikerInnen. Keine Möglichkeit zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht, wenn das 60. Lebensjahr bzw. das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension erreicht wurde oder bereits eine Alterspension bzw. ein Ruhegenuss zuerkannt wurde.

Weiterbestand der bisherigen Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung als auch Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG (oder BSVG) aufweisen, gilt die aktuelle Rechtslage weiter und verlängern Zeiträume, in denen diese selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, auch weiterhin zeitlich unbegrenzt die Rahmenfrist für die Prüfung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sowie die Frist für die Geltendmachung des Fortbezugs von Arbeitslosengeld.

Anwartschaft/Rahmenfrist/Fortbezug

Wird das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch genommen, müssen in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung (= Rahmenfrist) insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Danach genügen für weitere Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes 28 Wochen Arbeitslosenversicherung innerhalb der letzten 12 Monate. Für Personen unter 25 gibt es günstigere Sonderregelungen.

Nimmt man das Arbeitslosengeld nicht bis zur Höchstdauer (20 bis 52 Wochen) in Anspruch, kann der Fortbezug für die restliche Bezugsdauer gewährt werden, wenn - mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaft - wieder alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und der Fortbezug innerhalb von 5 Jahren ab dem letzten Bezugstag beantragt wird.

Wichtiger Hinweis:

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen die erforderlichen Anwartschaftszeiten bei der Antragstellung vorliegen. Die Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit verlängern bloß die Rahmenfrist, innerhalb der die arbeitslosenversicherungspflichtigen Zeiten vorliegen müssen. Weiters verlängern die selbständigen Zeiten die Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Fortbezug des Arbeitslosengelds bzw. ein Anspruch auf Notstandshilfe gestellt werden kann. Sind die erforderlichen Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt, bietet die Erstreckung der Rahmen- und Fortbezugsfrist keinen Schutz und man muss sich freiwillig versichern, wenn man in Zukunft gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt sein will.



Eintritt/Beginn der Arbeitslosenversicherung

Selbständige, die schon **vor dem 1. Jänner 2009 nach dem GSVG oder nach dem FSVG pensionsversichert bzw. als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn selbständig tätig sind/waren**, können den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung **bis 31. Dezember 2009** erklären. Wird der Eintritt bis 31. März 2009 erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung mit 1. Jänner 2009, wird der Eintritt später erklärt, beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Selbständige, die eine nach dem **GSVG oder FSVG pensionsversicherte selbständige Tätigkeit bzw. eine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn erst ab 1. Jänner 2009 oder später beginnen**, können den **Eintritt innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung** über den Beginn der Pflichtversicherung in der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. ab Verständigung über den Eintritt der Ausnahme von der GSVG-Pensionsversicherung erklären. Wird der Eintritt innerhalb von 3 Monaten ab Verständigung erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. mit der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

In allen Fällen beginnt die Arbeitslosenversicherung **frühestens mit 1. Jänner 2009**.

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss **schriftlich** erklärt werden.

Wird der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nicht rechtzeitig erklärt, besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit, der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

Austritt/Ende der Arbeitslosenversicherung

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet grundsätzlich mit der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. mit der Einstellung der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn. Im Übrigen ist man an die Entscheidung für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung jeweils 8 Jahre lang gebunden. Ein **Austritt** ist also **erstmalig 8 Jahre nach Beginn** der Arbeitslosenversicherung möglich.

Kosten

Selbständige haben in der Arbeitslosenversicherung die **Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen** (ein Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage = Stufe 1, die Hälfte der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage = Stufe 2 oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage = Stufe 3). Die Beitragsgrundlage muss bei Eintritt in die Arbeitslosenversicherung gewählt werden und gilt für den gesamten Zeitraum der Arbeitslosenversicherung. Eine Änderung der Beitragsgrundlage bei laufender Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Der **Beitragssatz beträgt sechs Prozent** .

Je nach gewählter Beitragsgrundlage sind daher pro Monat folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu bezahlen (Werte 2009):

Beitragsgrundlagen (Auswahlmöglichkeiten) - Monatsbeiträge in Euro	
Beitragsgrundlage - Stufe	Monatsbeiträge
1	70,35
2	140,70
3	211,05

Für die Einhebung der Beiträge ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zuständig. Beitragspflicht besteht für die Dauer der GSVG-/FSVG - Pensionsversicherung bzw. für die Dauer der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder ZiviltechnikerIn. Der Erwerb von anwartschaftsbegründenden Versicherungszeiten in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung setzt die Bezahlung der Beiträge voraus.

2. Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (ab September 2009)

Sie können ab 1. September 2009 einen pauschalierten Ersatz des Dienstgeberanteiles zur Sozialversicherung erhalten, wenn Sie als Ein-Personen-Unternehmen erstmalig einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin einstellen.

Wer kann diese Förderung beantragen

Diese Förderung können Ein-Personen-Unternehmen erhalten, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin über eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) verfügt und erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird. Von der Förderung ausgeschlossen sind: Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Adoptivkinder, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer/Werkvertragsnehmerinnen, neue Selbstständige(mit und ohne Werkvertrag) und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen.

Höhe der Förderung

Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin erhält ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts vom Arbeitsmarktservice als Beihilfe ausbezahlt. Die anerkenbare Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG - Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Bei kürzeren Arbeitsverhältnissen für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis muss länger als einen Monat dauern.

Was wird gefördert

Gefördert werden kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen die seit mindestens einem Monat beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung jeweils bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

Wo erfolgt die Antragstellung?

Die Begehrenseinbringung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in der für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgen.

Aus EDV-technischen Gründen ist die Bearbeitung derartiger Begehren durch das AMS erst ab Mitte November 2009 möglich.